



LEITFADEN HÄRTEFALLHILFE

WER IST ANGESPROCHEN?

Die Massnahme ist für Unternehmen bestimmt, die die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Sie haben bereits eine Härtefallhilfe in den Jahren 2020/2021 erhalten und/oder erfüllen die Bedingungen nach HFMV 22, das heisst sie:
- wurden vor dem 1. Oktober 2020 gegründet und verfügen über eine aktive UID-Nummer;
 - haben ihren Sitz im Kanton Freiburg, üben dort ihre Geschäftstätigkeit aus und zahlen ihre Löhne überwiegend in der Schweiz;
 - befinden sich nicht in einem Konkursverfahren oder haben sich zum Zeitpunkt der Gesuchstellung nicht in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge befunden, ausser es liegt eine vereinbarte Zahlungsplanung vor;
 - haben im Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019 (bzw. auf 12 Monate hochgerechnet) einen Umsatz von mindestens 50 000 Franken erzielt;
 - sind nicht zu mehr als 10 % in öffentlicher Hand;
 - haben nicht bereits eine finanzielle Unterstützung des Staats infolge von COVID-19 im Bereich Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien erhalten (ausser bei Spartenrechnung);
 - weisen im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 2018/2019 einen Umsatzrückgang von mindestens 40 % innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 30. Juni 2021 auf oder mussten ihren Betrieb auf Anordnung der Behörden zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 insgesamt für mindestens 40 Tage schliessen.
- b) Sie gehören einer der folgenden **Unternehmenskategorien** an:
- Bars und Diskotheken mit Patent D, Sportbetriebe, Freizeitbetriebe
 - Beherbergungsbetriebe mit Patent A
 - Parahotelleriebetriebe mit Patent I, Gastronomie, Personenbeförderung (Busreiseveranstalter, Taxi), Dienstleistungserbringer im Veranstaltungssektor, Traiteure
 - Reisebüros, Reiseveranstalter
 - Schausteller
- c) Sie **weisen im ersten Quartal 2022** im Vergleich zum ersten Quartal 2019 **einen Umsatzrückgang von mindestens 40 %** auf (davon ausgenommen sind Bars, Diskotheken sowie Sport- und Freizeitbetriebe).
- d) Sie können belegen, dass Ihnen aufgrund von behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im ersten Quartal 2022 **erhebliche ungedeckte Kosten** entstanden sind.

Die Bedingungen b) und c) sind nicht auf **Unternehmen mit einem durchschnittlichen Umsatz von über 5 Millionen Franken** anwendbar.

WANN UND WIE EIN GESUCH STELLEN?

Das Gesuch kann **ab dem 15. Juni bis spätestens am 31. Juli 2022** zusammen mit einer Selbstdeklaration eingereicht werden. Der Link zum Gesuchsformular befindet sich auf der Website www.promfr.ch/covid-19. Folgende Unterlagen sind beizulegen:

1. MWST-Abrechnung für das erste Quartal 2019 und das erste Quartal 2022, sonst: Belege der Einnahmen (Auszüge aus den Ertragskonten oder Registrierkassen);
2. Aktueller Betriebsregisterauszug;
3. Jahresrechnungen (Bilanzen, Ertragskonten und Beilagen) 2018, 2019, 2020 und 2021;
4. Hauptbuch für das erste Quartal 2022;
5. Ausgefülltes Formular für die Berechnung der ungedeckten Kosten, auf der Website www.promfr.ch/covid-19 verfügbar.

Falls zusätzliche Unterlagen verlangt werden, ist das Unternehmen verpflichtet, diese innerhalb der gesetzten Frist einzureichen. Andernfalls muss es die erhaltenen Beiträge zurückerstatten.



LEITFADEN HÄRTEFALLHILFE

WELCHE HILFE FÜR WELCHE KATEGORIE?

Gemäss HFMV 22 ist der Beitrag zur Deckung von liquiditätswirksamen Kosten bestimmt. Nur der liquiditätswirksame Aufwand, der aufgrund der Art der Unternehmenstätigkeit gerechtfertigt ist und sich auf das 1. Quartal 2022 bezieht, kann berücksichtigt werden. Buchmässige und kalkulatorische Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen sind ausgeschlossen.

Vorgesehene Hilfe

Unternehmen mit einem Umsatz von
max. 5 Millionen Franken:
**Bars und Diskotheken mit Patent D,
Sport- und Freizeitbetriebe**

→ A-fonds-perdu-Beitrag =
80 % der ungedeckten Kosten im
ersten Quartal 2022
Höchstens 7,5 % des Referenzumsatzes
(2018-19) höchstens jedoch **375 000 CHF**

Beherbergungsbetriebe mit Patent A

→ A-fonds-perdu-Beitrag = **60 %** der
ungedeckten Kosten im ersten Quartal 2022
Höchstens 7,5 % des Referenzumsatzes
(2018-19) höchstens jedoch **375 000 CHF**

**Parahotelleriebetriebe mit Patent I, Gastronomie,
Personenbeförderung (Busreiseveranstalter,
Taxi), Dienstleistungserbringer im
Veranstaltungssektor,
Traiteurs,
Reisebüros, Reiseveranstalter**

→ A-fonds-perdu-Beitrag = **60 %** der
ungedeckten Kosten im ersten Quartal 2022
Höchstens 4,5 % des Referenzumsatzes
(2018-19) höchstens jedoch **225 000 CHF**

Schausteller

→ A-fonds-perdu-Beitrag = **80 %** der
ungedeckten Kosten im ersten Quartal 2022
Höchstens 9 % des Referenzumsatzes
(2018-19) höchstens jedoch **1.2 Mio. CHF**

Unternehmen mit einem Umsatz von
über 5 Millionen Franken

→ A-fonds-perdu-Beitrag = **60 %** der
ungedeckten Kosten im ersten Quartal 2022
Höchstens 4,5 % des Referenzumsatzes
(2018-19) höchstens jedoch **600 000 CHF**